

Durch die Änderung der „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQ) vom 24.4.2020 dürfen aus dem Ausland einreisende Beschäftigte unter bestimmten Umständen arbeiten, ohne sich vorher in eine zweiwöchige Quarantäne zu begeben.

Wir geben hier einige Hinweise zur Umsetzung. (Bitte beachten Sie jedoch dass diese Hinweise eine Hilfestellung für Betriebe darstellen und für die zuständigen Ortspolizei- und Aufsichtsbehörden nicht bindend sind.)

WER DARF GENERELL NICHT ARBEITEN?

Nach § 5 der CoronaVO EQ dürfen Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen, generell nicht arbeiten

FÜR WELCHE MITARBEITER GILT DIE „CORONAVO EQ“ NICHT?

Nicht betroffen sind alle anderen Mitarbeiter, die sich **nur im Inland aufgehalten** haben

und

diejenigen, die unter die **Ausnahmeregelungen in § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 CoronaVO EQ** fallen:

- Dies sind **Tagespendler**, die sich nicht länger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben
- Personen, die sich zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst bis zu fünf Tage im Ausland aufgehalten haben
- Personen, die sich für bis zu fünf Tage mit einem „triftigen Grund“ im Ausland aufgehalten haben (z.B. Besuch des nicht in Deutschland wohnenden Lebenspartners oder Kindes, dringende medizinische Behandlung oder Beistand, Pflege schutzbedürftiger Personen).

Ferner Personen, denen die zuständige Ortspolizeibehörde auf Antrag eine gesonderte Befreiung erteilt hat.

WELCHE MITARBEITER SIND BETROFFEN?

Die Regelungen der CoronaVO EQ gelten für Personen, die

- zum Zweck einer **mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme**
- aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen.

WELCHE MAßNAHMEN SIND ZU ERGREIFEN / ZU BEACHTEN?

- 1) Vor der Arbeitsaufnahme:
 - a. Bei der zuständigen Behörde (= Ortspolizeibehörde) muss die geplante Arbeitsaufnahme angezeigt werden
 - b. Die ergriffenen Maßnahmen sind zwingend zu dokumentieren.
- 2) Für die ersten 14 Tage nach Einreise zu ergreifende Maßnahmen:
 - a. Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe, die mit einer Absonderung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 CoronaVO EQ) vergleichbar sind.
 - b. Unmittelbarer Bezug der Unterkunft nach Einreise. Verlassen der Unterkunft nur zur Arbeitsausübung (also auch nicht zum Einkaufen o.ä.). Kein Empfang von Besuch.
 - c. Gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen ergreifen
 - d. Betroffene Mitarbeiter dürfen nur in festen (möglichst kleinen und abgeschlossenen) Gruppen arbeiten.
- 3) Ergänzende Tipps und Hinweise:
 - a. Für die betroffenen Personen bzw. Gruppen sollten zusätzliche, besondere Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden. Darin könnten folgende Punkte enthalten sein:
 - i. Besondere Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung
 - ii. Besondere sonstige Hygienemaßnahmen (Händewaschen, Masken, Mund-Nasen-Schutz, Reinigung von Oberflächen in Pausenräumen, Lüften, etc.)
 - iii. Eigene Waschgelegenheiten und eigene Toilette (evtl. Verbot, andere zu benutzen)
 - iv. Festlegung der Arbeitsgruppe
 - v. Betretungs- und Bewegungsregelungen bzw. –Verbote aufnehmen
 - vi. Besondere Pausenregelungen
 - vii. Besondere Regelungen zu Arbeitszeiten, um die Begegnung mit anderen Personen zu vermeiden
 - viii. Besondere Regelungen zu An- und Abreise zur Baustelle (zB Verbot, beim Bäcker anzuhalten, etc.)

- ix. Hinweisschilder für Dritte anbringen; Bewegungsbereich der Gruppe markieren
 - x. Zulieferverkehr beschränken / regeln, um Kontakt zu vermeiden.
 - xi. Abstimmung mit Bauherrn oder SiGeKo zur Vermeidung von Kontakt zu anderen Gewerken u.ä.
 - xii. Etc.
- b. Die betroffenen Personen müssen gesondert unterwiesen werden. Bitte beachten Sie dabei eventuelle Sprachprobleme und lassen Sie sich diese Unterweisung jeweils mit Datum unterzeichnen !

ALLGEMEINE HINWEISE:

Es gelten für alle Mitarbeiter – natürlich somit auch für einreisende – die allgemeinen Abstands- und Hygieneregulungen.

Bitte beachten Sie insbesondere, dass die Abstandsregelungen auch in Gruppenfahrzeugen gelten.

Gleiches gilt für Unterkünfte (z.B. Baustellencontainer) und für Sozialräume (Pausenräume).

Hier verweisen wir auf die Hinweise der BG Bau, die wir bereits veröffentlicht haben. Für Mitarbeiter mit Sprachproblemen gibt es bei der BG Bau auch kostenlose Plakate zum Bestellen und Ausdrucken.

ÜBERWACHUNG UND BUßGELDER:

Für den Vollzug und die Überwachung ist die jeweilige Ortspolizeibehörde zuständig.

Die Arbeitsschutzvorschriften (auch die besonderen) können aber auch durch Gewerbeaufsicht und BG Bau überprüft werden.

Verstöße sind mit – teilweise hohen - Bußgeldern belegt. Der Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist teilweise strafbar.